



Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Katja Kuhlmann (E-Mail: katja.kuhlmann@luebeck.de Telefon: 122-3519)

Zustimmung zur Wiederwahl des stellvertretenden Stadtwehrführers sowie zur Wahl/Wiederwahl von Ortswehrführungen und stellvertretenden Ortswehrführungen in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.06.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.06.2025	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.06.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1.-Der Wiederwahl von Klaus Cohrs (Freiwillige Feuerwehr Innenstadt) zum stellvertretenden Stadtwehrführer wird gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) zugestimmt.

2.-Der Wahl/ Wiederwahl folgender Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu Ortswehrführungen bzw. stellvertretenden Ortswehrführungen wird gem. § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) zugestimmt.

Zu Ortswehrführungen:

Christoph Kinnert	Freiwillige Feuerwehr Dummersdorf (Neuwahl)
Roman Stödt	Freiwillige Feuerwehr Dänischburg (Neuwahl)
Alexander Bereths	Freiwillige Feuerwehr Innenstadt (Neuwahl)
Florian Schuster	Freiwillige Feuerwehr Siems (Wiederwahl)
Pascal Redder	Freiwillige Feuerwehr Krummesse (Neuwahl)
Dennis Reichert	Freiwillige Feuerwehr Schlutup (Neuwahl)

Zu stellvertretenden Ortswehrführungen:

Stephan Hoffmann	Freiwillige Feuerwehr Moorgarten (Neuwahl)
Oliver Ahnfeldt	Freiwillige Feuerwehr Büssau (Wiederwahl)
Christoph Bartels	Freiwillige Feuerwehr Innenstadt (Wiederwahl)
Martin Gladus	Freiwillige Feuerwehr Siems (Wiederwahl)
Thorsten Bohn	Freiwillige Feuerwehr Israelsdorf (Wiederwahl)
Martin Schubbe	Freiwillige Feuerwehr Krummesse (Neuwahl)
Marcel Möller	Freiwillige Feuerwehr Dänischburg (Neuwahl)
Marcel Roßmann	Freiwillige Feuerwehr Dummersdorf (Neuwahl)
Tobias Pupp	Freiwillige Feuerwehr Genin (Neuwahl)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Entfällt	entfällt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 BrSchG

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:

Zu 1.- stellvertretende Stadtwehrführung

Die Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes der Hansestadt Lübeck hat am 07.03.2025 die Wahl vollzogen und Herrn Klaus Cohrs erneut zum stellvertretenden Stadtwehrführer gewählt.

Gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) bedarf die Wahl des stellvertretenden Stadtwehrführers der Zustimmung der Stadtvertretung.

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) ist zur stellvertretenden Stadtwehrführung wählbar, wer am Wahltag

1. als Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde-, oder Ortswehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war oder als Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat und
3. zur Ortswehrführung wählbar ist.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit Übertritt in die Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) ist zur Ortswehrführung wählbar, wer am Wahltag

1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit Übertritt in die Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Diese Voraussetzungen werden vom Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Die Niederschrift über die vollzogene Wahl und der Personalbogen liegen vor.

Die Leitung der Berufsfeuerwehr Lübeck befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

Zu 2. Ortswehrführungen/stellvertretende Ortswehrführungen

Die aktiven Mitglieder:innen der Freiwilligen Feuerwehren haben laut Versammlungsniederschriften die Wahlen vollzogen und die im Beschlussvorschlag aufgeführten Ortswehrführungen bzw. stellvertretenden Ortswehrführungen gewählt.

Gem. § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) bedarf die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführungen der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren in den kreisfreien Städten ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein.

Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) ist zur Ortswehrführung/stellvertretenden Ortswehrführung wählbar, wer am Wahltag,

1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Voraussetzungen werden von den Gewählten erfüllt.

Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Niederschriften über die vollzogenen Wahlen und Personalbögen liegen vor.

Die Leitung der Berufsfeuerwehr Lübeck befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

Anlagen:

Senator Ludger Hinsen